

Satzung der Ortsgemeinde Greimerath

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
hier: „Auf der Hütte“ vom 26.10.2000

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in seiner aufgrund des Art. 10 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) bekanntgemachten Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), diese i.d.F. der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. 1998 I S. 137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 1329; zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Art. 95 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 344)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Greimerath hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 BauGB am 28.06.2000 folgende Satzung beschlossen, die, nachdem die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit Verfügung vom 25.08.2000, Aktenzeichen 40.502.2.3-4/6 mitgeteilt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wird festgelegt, daß folgende Grundstücke, welche im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer gestrichelten Linie umrandet sind, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören:

Flur 10	Gemarkung Greimerath
Parz. 10/7	ganze Parzelle
Parz. 10/8	bis zur westlichen und nördlichen Grenze, ganze Parzelle
Parz. 11	ganze Parzelle
Parz. 12/1	ganze Parzelle
Parz. 13	von der westlich gelegenen Straße „Zur Hohlwies“ bis auf 50 m Tiefe
Parz. 14	von der westlich gelegenen Straße „Zur Hohlwies“ bis auf 44 m Tiefe
Parz. 15	von dem westlich gelegenen „Antoniusweg“ bis auf 40 m Tiefe und bis an die Landesstraße 52

Rechtskräftig ab 4.11.2000

§ 2

Für das in § 1 näher bezeichnete Gebiet werden folgende Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB und § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB getroffen:

Die Textfestsetzungen auf der Planzeichnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze), der Straßenverkehrsflächen, sowie der landespflegerischen Maßnahmen ergeben sich aus der Planzeichnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Der Landespflegerische Planungsbeitrag zur Ergänzungssatzung „Maßnahmenplan“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Allgemeine Hinweise

1. Archäologische Funde
Bei Bauarbeiten eventuell entdeckte archäologische Funde müssen dem zuständigen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege gemeldet werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist zu gegebener Zeit rechtzeitig dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.
Auf Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Bodenverhältnisse
Im Geltungsbereich ist mit feuchten Bodenverhältnissen zu rechnen. Bei der Errichtung von Kellern wird empfohlen, diese gegen drückendes Wasser zu sichern oder auf eine Unterkellerung zu verzichten.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greimerath, den 26.10.2000



Ortsgemeinde Greimerath
Schuh, Ortsbürgermeister

